



VII. 4^o 64^o

(cat. 2, 666 f. 8.)



Landesfürstliches Edikt,
die Verhütung des Schadens der
tollen Hunde,
und die dagegen zu gebrauchende Vorsicht
betreffend ;

vom 16ten May 1785.

VERMUTHUNG,

gedruckt bey Joh. Ludwig Starcken, Fürstl. Hof- und Regierungsbuchdrucker.

21
21

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Von Gottes Gnaden

Wir Friedrich Albrecht,
regierender Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sach-
sen, Engern und Westphalen, Graf zu Nassauien,
Herr zu Bernburg und Zerbst, ꝛ. Ritter des
Ruffisch-Kaiserl. St. Andreas-Ordens, ꝛ.
fügen hiermit zu wissen: daß, um das große Unglück zu ver-
hüten, so durch die herum lauffende tolle Hunde entstehet,
und davon aus den benachbarten Gegenden jetzt so viele trau-
rige Nachrichten eingehen, Wir es

I.

gerne sehen werden, wenn diejenigen von Unsern Unter-
thanen, die wegen ihres Gewerbes, oder ihrer Sicherheit we-
gen der Hunde nicht benöthiget sind, keine halten;

2.

Unser ernster Wille und Befehl seye: daß hinkünftig in
den Städten ein jeder, er sey wes Standes oder Kondition er
wolle, keine Hunde, die er zu halten nöthig findet, bey Ver-
meidung 2 Rthlr. Strafe, wovon Ein Rthlr. dem Denun-
tianten gegeben werden soll, im Hause behalten, und nicht auf
den Gassen, oder vor den Thüren herum laufen lassen solle;

a 2

3. daß

3.

Daß alle auf dem Lande wohnende Untertthanen ihre nothwendigen Hunde in Zukunft in ihren Höfen halten, oder an Ketten dafelbst anlegen sollen. Wer daher seinen Hund außer seinem Gehöft herum laufen läffet, soll mit 2 Rthlr. bestrafet, und die Hälfte dieser Strafe dem Denuntianten auszuzahlen, angehalten werden; Es bleibet aber denenjenigen Leuten sowol in der Stadt als auf dem Lande, welche Hunde zu ihrem Gewerbe gebrauchen, vor wie nach frey, dieselben zu solchem Behuf mit sich zu nehmen, wenn sie nur dahin sehen, daß ihre Hunde sich nicht von ihnen entfernen;

4.

Sollen die Eigenthümer der Hunde sowol in den Städten, als auf dem Lande, ihre Hunde wohl beobachten, die bößhaften, welche Menschen und Vieh anfallen, abschaffen,

5.

und überhaupt alle mögliche Vorsicht anwenden, daß kein Schaden durch sie geschiehet; weil sie sonst als Eigenthümer davon, allen und jeden daraus entstehenden Schaden nicht nur ersetzen, sondern auch noch überdieß mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe beleget werden sollen. Diese Aufmerksamkeit müssen sie, die Eigenthümer,

6.

verdoppeln, wenn ein Hund nicht fressen und saufen will, oder sonst gewisse Merkmale einer Krankheit verspüren läffet. Denn, hält eine solche Krankheit an, wird der Hund traurig, ver-

verkreucht er sich, scheuet er die Menschen, murret er nur anstatt zu bellen, siehet er in den Augen verwirrt aus, nimmet er keine Nahrung mehr zu sich, und hauptsächlich wenn er das Wasser und alles Nasses scheuet; — so wird dieses für ein sicheres Kennzeichen der Wuth gehalten. Fernere Merkmale der Wuth sollen auch noch diese seyn: daß ein solcher Hund allezeit läuft so lange er kann, seinen Herrn nicht mehr kennet; die Stimme verändert, rechts und links um sich schnappt, im Laufen Kopf und Schwanz hängen lässet, schäumt, die Zunge, welche bleyfarbig aussiehet, heraus strecket, und selbst von andern Hunden, welche ihn von ferne riechen, geflohen wird. Wer daher

7.

einen auf diese vorbeschriebene Art erkannten Hund nicht sofort um das Leben bringen, sondern entkommen, oder laufen lässet, oder wenigstens ihn nicht sofort mit Stangen, Prügeln, Heu- und Mistgabeln, Netzen und dergleichen Instrumenten verfolgt, und, nachdem es die Umstände erfordern, unverzüglich nach solchen Leuten schickt, die Schießgewehr führen dürfen, und damit umzugehen wissen, damit dieselben so gleich herzueilen, soll mit einer in keinem Fall zu erlassenden Strafe von 10 Rthlr. oder wenn er solches zu bezahlen nicht im Stande ist, mit Gefängnißstrafe belegt; demjenigen aber, welcher eine solche Nachlässigkeit, oder Unaufmerksamkeit des Eigenthümers eines Hundes anzeigt, 5 Rthlr. zur Erkenntlichkeit ausgezahlt werden. So bald man

einen wütenden Hund wahrnimmt, sollen also gleich die Kinder, Hunde, und alles andere Vieh wohl verwahret, und mit Zusammenberufung der nöthigen Personen, sothauer Hund entweder niedergeschossen, oder in Ermangelung des Gewehrs, mit Forchen, Stangen und dergleichen Instrumenten, wenn er aber entkommt, von einem Ort zu dem andern, so lange verfolgt werden, bis er auf das baldigste zu tode kommt; Sollte jemand beobachtet haben, daß dieser oder ein anderer wütender Hund, ein anderes Vieh gebissen habe; So muß auch

dieser Umstand also gleich der Obrigkeit des Orts und dem Eigenthümer, zu Trefnung der nöthigen Verfügung, und wofern es vor rathsam gefunden wird, um die Tödtung desselben veranstalten zu können, bey Vermeidung schwerer Geld- oder Leibesstrafe — angezeigt werden. Wenn aber ein Mensch von einem wütenden Hunde verletzt, gerizet oder auch nur von dessen Geifer berührt würde; so verstehet es sich schon von selbst, daß auf das schleunigste der nächste Wundarzt herbey geholet werden müsse; indessen sich die verletzte Person zu hüten habe, die Wunde auszufaugen, sondern den verwundeten, oder auch nur mit Geifer bespritzten Theil also bald mit einem in Salzwasser eingetauchten leinen Tuch auszuwaschen — sodenn auszuschöpfen, oder in Ermangelung der dazu gehörigen Instrumenten mit scharfen Messern

fern blutrizig zu machen, und den blutrizig gemachten Fled mit Salzwasser stark zu tränken, und übrigens für starker Bewegung sich zu hüten habe. Da aber auch

IO.

Die Erfahrung bestättiget, daß Hunde, denen der so genannte Tollwurm unter der Zungen genommen worden, nicht allein weit seltener toll werden, als andere, sondern daß auch deren Wuth nicht so lange anhaltend sey, als sonst, indem sie viel eher daran sterben; so empfehlen Wir Unsern getreuen Unterthanen, welche Hunde halten, daß jeder seinen Hund diesen Tollwurm in Zeiten heraus nehmen lasse, und dadurch der größern Gefahr der Hundewuth vorbeuge. Sollte an einem oder andern Orte niemand befindlich seyn, welcher sich auf das Schneiden des Tollwurms verstünde, so können Hirten, oder wem eine jede Gemeinde sonst dazu ausersehen wird, zu dem Hoffschmidt alhier geschickt werden, um in dieser Operation von demselben umsonst unterrichtet zu werden.

Wie nun diese Unsere Verordnung das Beste Unserer getreuen Unterthanen, und die Abwendung ihres Schadens zur Absicht hat; so gewärtigen Wir, daß ein jeder sich solchen begebenden Falls schon von selbst angelegen seyn lassen werde, dieser Unserer landesväterlichen Verordnung die bestmögliche Folge zu leisten; Wir werden aber auch dagegen demjenigen, der solches gebührlich unterlassen sollte, Unsere Ungnade beson-

besonders zu bezeigen, oder auch die begangene Nachlässigkeit, den Umständen und Befinden nach, ernstlich bestrafen zu lassen, nicht ermangeln.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Verordnung mit Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen, und damit solche zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, außer der gewöhnlichen Publikation und Affixion, noch durch deren öffentlichen Druck bekannt zu machen, befohlen. So geschehen Schloß Ballenstedt, den 16^{ten} May 1785.

Friedrich Albrecht, Fürst zu Anhalt, &c.



Pon XL 1006

ULB Halle

002 688 034

3



Sb.

Nur für den Lesesaal!

Handwritten initials or signature in blue ink.







Landesfürstliches Edikt,
die Verhütung des Schadens der
tollen Hunde,
und die dagegen zu gebrauchende Vorsicht
betreffend;

vom 16ten May 1785.

VERMUNG,
gedruckt bey Joh. Ludwig Starcken, Fürstl. Hof- und Regierungsbuchdrucker.

21

